

Informationen zum Nachteilsausgleich

A) Verbesserung der Durchschnittsnote

Bei der Vergabe der Studienplätze ist die Durchschnittsnote ein wesentliches Auswahlkriterium. Daher sollen Leistungsbeeinträchtigungen, die eine Bewerberin oder einen Bewerber gehindert haben, beim Erwerb der Studienberechtigung (z. B. Abitur) eine bessere Durchschnittsnote zu erreichen, ausgeglichen werden. Werden derartige Umstände und ihre Auswirkungen nachgewiesen, wird der Online-Zulassungsantrag mit einer verbesserten Durchschnittsnote am Vergabeverfahren beteiligt.

Wenn Sie einen formlosen Antrag auf Verbesserung der Durchschnittsnote stellen möchten, müssen Sie zum Nachweis des Leistungsverlaufs beglaubigte **Kopien Ihrer Schulzeugnisse** beifügen. Geht daraus nicht unmittelbar und zweifelsfrei hervor, dass Sie vor dem Eintritt des belastenden Umstandes bessere und danach schlechtere Noten erzielt hatten, muss als weiterer Nachweis ein **Gutachten der Schule** (nicht einzelner Lehrer) beigebracht werden. Fordern Sie das Gutachten so frühzeitig wie möglich an, damit Ihre Schule es noch vor Bewerbungsschluss erstellen kann. Welchen Inhalt das Schulgutachten haben muss und welche Anforderungen an das Gutachten gestellt werden, bestimmen besondere Grundsätze, die auf der folgenden Seite abgedruckt und für alle Schulen verbindlich sind. Sie müssen Ihrem Antrag zusätzlich alle Unterlagen beifügen, auf die sich das Schulgutachten stützt, z. B. Zeugnisse und fachärztliche Gutachten.

Auf ein Schulgutachten kann nur verzichtet werden, wenn die Schule nicht in der Lage ist, es zu erstellen. Beispiel: Sie haben die Schule nur kurze Zeit besucht, so dass diese außerstande ist, die Auswirkungen des Antragsgrundes zu beurteilen. In diesem Fall kommt das Gutachten einer sowohl pädagogisch als auch psychologisch ausgebildeten sachverständigen Person in Betracht, das Sie sich auf eigene Kosten beschaffen müssen. Die Gutachterin bzw. der Gutachter muss sowohl eine pädagogische Ausbildung (z. B. durch Ablegung beider Lehramtsprüfungen) als auch eine psychologische Ausbildung (z. B. Diplompsychologin/ Diplompsychologe) abgeleistet haben; der schulpsychologische Dienst kann Ihnen unter Umständen behilflich sein, eine solche Gutachterin bzw. einen Gutachter zu finden. Legen Sie der/dem Gutachter/in eine Mitteilung der Schule darüber vor, dass sie die Auswirkungen des Grundes nicht beurteilen und deshalb kein Schulgutachten erstellen konnte. Das Gutachten muss im pädagogischen Bereich eine Auswertung Ihrer Schulleistungen vor und nach Eintritt des belastenden Umstandes enthalten. Aufbauend darauf muss die Gutachterin/der Gutachter die in der Psychologie zur Ermittlung von Intelligenz, Begabung, Persönlichkeitsstruktur, Leistungsmotiviertheit und Belastbarkeit einer Person entwickelten Testverfahren erkennbar anwenden und in ihren Ergebnissen nachvollziehbar darstellen. Die Gutachterin bzw. der Gutachter muss schließlich als Ergebnis seiner Untersuchungen Feststellungen treffen, aus denen sich der präzise Wert der Durchschnittsnote bzw. Punktzahl ergibt, die Sie erreicht hätten, wenn der Antragsgrund nicht eingetreten wäre.

Beachten Sie: Sie müssen Ihren Antrag zusätzlich alle Unterlagen beifügen, auf die sich das pädagogisch-psychologische Gutachten stützt, z. B. Zeugnisse und fachärztliche Gutachten; außerdem müssen Sie die Mitteilung der Schule darüber, dass sie kein Schulgutachten erstellen konnte, beifügen.

Begründete Anträge:

In den folgenden, beispielhaft genannten Fällen kann einem Antrag auf Verbesserung der Durchschnittsnote in der Regel stattgegeben werden:

1. Längere krankheitsbedingte Abwesenheit vom Unterricht während der letzten drei Jahre vor Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung (fachärztliches Gutachten).
2. Schwerbehinderung von 50 oder mehr (Feststellungsbescheid des Versorgungsamtes).
3. Längere schwere Behinderung oder Krankheit, soweit nicht durch Nummern 1 der 2 erfasst (fachärztliches Gutachten).
4. Sonstige vergleichbare besondere gesundheitliche Gründe (fachärztliches Gutachten).
5. Schwangerschaft der Bewerberin während der letzten drei Jahre vor Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung (ärztliche Bescheinigung oder Geburtsurkunde des Kindes).
6. Besondere wirtschaftliche Gründe (zum Nachweis geeignete Unterlagen).
7. Zuzug aus einem nicht deutschsprachigen Gebiet nach Deutschland in den letzten drei Jahren vor Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung, wenn keine deutschsprachige Schule besucht wurde (amtliche Bescheinigung über den Zeitpunkt des Zuzugs und sonstige zum Nachweis geeignete Unterlagen).
8. Sonstige vergleichbare besondere soziale Gründe (zum Nachweis geeignete Unterlagen).
9. Versorgung eigener minderjähriger Kinder in den letzten drei Jahren vor Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung (Geburtsurkunden der Kinder).
10. Versorgung pflegebedürftiger Verwandter in aufsteigender Linie oder von Geschwistern in den letzten drei Jahren vor Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung (Bescheinigung über die Einstufung in die Pflegestufe II oder III nach dem Sozialgesetzbuch XI oder ärztliche Bescheinigung über die Pflegebedürftigkeit).
11. Betreuung unversorgter minderjähriger Geschwister, die mit der Bewerberin oder dem Bewerber in häuslicher Gemeinschaft lebten, während der letzten drei Jahre vor Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung (Geburtsurkunden der Geschwister)
12. Verlust eines Elternteils in den letzten drei Jahren vor Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung oder Verlust beider Eltern vor Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung, sofern die Bewerberin oder der Bewerber zu

diesem Zeitpunkt ledig war und das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet hatte (Sterbeurkunden der Eltern und Erklärung über den damaligen Familienstand und ein Schulgutachten).

13. Mehrmaliger Schulwechsel in den letzten drei Jahren vor Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung wegen Umzug der Eltern (Abgangszeugnisse sowie Meldebescheinigungen der Eltern).
14. Sonstige vergleichbare besondere familiäre Gründe (zum Nachweis geeignete Unterlagen).
15. Zugehörigkeit zum A-, B- oder C-Kader der Bundessportfachverbände von mindestens einjähriger, ununterbrochener Dauer während der letzten drei Jahre vor Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung (Bescheinigung des zuständigen Bundessportfachverbandes).
16. Bundessieg im Wettbewerb "Jugend forscht", "Bundeswettbewerb Mathematik", "Jugend musiziert" oder „Bundeswettbewerb Fremdsprachen“ während der letzten drei Jahre vor Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung (Siegerurkunde in amtlich beglaubigter Kopie).
17. Sonstige vergleichbare besondere Gründe (zum Nachweis geeignete Unterlagen).

Grundsätze für die Erstellung von Schulgutachten:

Damit die Schulen, von denen Gutachten zu Anträgen auf Nachteilsausgleich bei der Auswahl nach dem Grad der Qualifikation erbeten werden, nach vergleichbaren Maßstäben vorgehen, sollen folgende Grundsätze bei der Erstellung solcher Gutachten beachtet werden:

1. Die Entscheidung darüber, ob sich die Schule, an der die Hochschulzugangsberechtigung erworben worden ist, gutachtlich zu einem Antrag auf Nachteilsausgleich bei der Auswahl nach dem Grad der Qualifikation äußert, trifft die Leitung der Schule nach pflichtgemäßem Ermessen. Die Schule kann die Erstellung eines Gutachtens ablehnen; sie wird es insbesondere dann verweigern, wenn die für das Gutachten notwendigen Feststellungen wegen fehlender Kenntnisse über die zu begutachtende Person (z.B. zu kurze Dauer der Zugehörigkeit zur Schule) nicht erfolgen können.
2. Das von der Schulleitung zu unterzeichnende Schulgutachten muss enthalten:
 - eine kurze Beschreibung der Schullaufbahn der Schülerin oder des Schülers;
 - die Angabe der für eine etwaige Leistungsbeeinträchtigung maßgeblichen, nicht selbst zu vertretenden Umstände nach Art und Dauer; dabei muss sich die Schule auf nachgewiesene Tatsachen beschränken;

- die Angabe der erkennbaren und glaubhaft gemachten Auswirkungen jener Umstände auf die Leistungen in den einzelnen Unterrichtsfächern nach dem Urteil der jeweiligen Fachlehrkräfte,
 - eine Klausel, wonach das Gutachten nur für die Vorlage bei der Fachhochschule Gelsenkirchen bestimmt ist und nur für diesen Zweck verwendet werden darf.
3. Wenn die Schule davon überzeugt ist, dass die geltend gemachten (nicht selbst zu vertretenden) besonderen Umstände zu einer Beeinträchtigung der schulischen Leistungen geführt haben, so muss unter Berücksichtigung der langjährigen Gesamtentwicklung der Leistungen für jedes in Betracht kommende Unterrichtsfach glaubhaft festgestellt werden, innerhalb welcher Bandbreite eine bessere Note bzw. eine höhere Punktzahl ohne jene Beeinträchtigung zu erwarten gewesen wäre. Die sich hieraus für die Hochschulzugangsberechtigung ergebende Bandbreite, innerhalb derer die bessere Gesamtdurchschnittsnote bzw. höhere Gesamtpunktzahl dann läge, ist anzugeben.
 4. Auf allgemeine Erfahrungstatsachen kann ein Gutachten nur bei Bescheinigung von geringfügigen Leistungsdifferenzen gestützt werden. Die Anforderung an die schlüssige Darstellung der Wirkungszusammenhänge muss mit der bescheinigten Noten- bzw. Punktzahlbandbreite steigen.
 5. Soweit im Einzelfall notwendig und möglich, kann eine an der Schule tätige oder für die Schule zuständige Schulpsychologin oder ein entsprechender Schulpsychologe bei der Erstellung des Gutachtens zugezogen werden.

B) Verbesserung der Wartezeit

Im Rahmen der Auswahl nach Wartezeit kommt es auf die Anzahl der Halbjahre an, die seit dem Erwerb der Studienberechtigung (z.B. Abitur) verstrichen sind. Es können jedoch Umstände vorliegen, die den Erwerb der Studienberechtigung verzögert haben. Die Bewerberin bzw. der Bewerber wird dann weniger Wartezeit vorweisen. In diesem Fall wird bei der Auswahl nach Wartezeit ein früherer Zeitpunkt des Erwerbs der Studienberechtigung zugrunde gelegt. Die Bewerberin bzw. der Bewerber nimmt also an der Auswahl mit einer Wartezeit teil, die voraussichtlich ohne die Verzögerungen erreicht worden wäre.

Begründete Anträge

In den folgenden, beispielhaft genannten Fällen kann einem Antrag auf Verbesserung der Wartezeit in der Regel stattgegeben werden:

- a) Längere krankheitsbedingte Abwesenheit vom Unterricht (fachärztliches Gutachten).
- b) Schwerbehinderung von 50 oder mehr (Feststellungsbescheid des Versorgungsamtes).

- c) Längere schwere Behinderung oder Krankheit, soweit nicht durch Ziffer a oder b erfasst (fachärztliches Gutachten).
- d) Sonstige vergleichbare besondere gesundheitliche Gründe (fachärztliches Gutachten).
- e) Schwangerschaft der Bewerberin während der Schulzeit (ärztliche Bescheinigung oder Geburtsurkunde des Kindes).
- f) Besondere wirtschaftliche Gründe (zum Nachweis geeignete Unterlagen).
- g) Zuzug aus einem nicht deutschsprachigen Gebiet nach Deutschland, wenn keine deutschsprachige Schule besucht wurde (amtliche Bescheinigung über den Zeitpunkt des Zuzugs und sonstige zum Nachweis geeignete Unterlagen).
- h) Sonstige vergleichbare Gründe (zum Nachweis geeignete Unterlagen).
- i) Versorgung eigener minderjähriger Kinder während der Schulzeit (Geburtsurkunden der Kinder).
- j) Versorgung pflegebedürftiger Verwandter in aufsteigender Linie oder von Geschwistern während der eigenen Schulzeit (Bescheinigung über die Einstufung in die Pflegestufe II oder III nach dem Sozialgesetzbuch XI oder ärztliche Bescheinigung über die Pflegebedürftigkeit).
- k) Betreuung unversorgter minderjähriger Geschwister, die mit der Bewerberin oder dem Bewerber in häuslicher Gemeinschaft während der eigenen Schulzeit lebten (Geburtsurkunden der Geschwister).
- l) Verlust eines Elternteils oder Verlust beider Eltern vor Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung, sofern die Bewerberin oder der Bewerber zu diesem Zeitpunkt ledig war und das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet hatte (Sterbeurkunden der Eltern und Erklärung über den damaligen Familienstand).
- m) Mehrmaliger Schulwechsel wegen Umzuges der Eltern (Abgangszeugnisse sowie Meldebescheinigungen der Eltern).
- n) Sonstige vergleichbare besondere familiäre Gründe (zum Nachweis geeignete Unterlagen; in Betracht kommen z. B. folgende familiäre Gründe: Bewerberin oder Bewerber hatte schon früher das gewünschte Studium angestrebt und nachweislich darauf hingearbeitet. Die Ausbildung musste aber mit Rücksicht auf besondere familiäre Verpflichtungen zurückgestellt werden, beispielsweise weil eigene minderjährige Kinder zu betreuen waren oder weil Berufstätigkeit erforderlich war, um dadurch das Studium des Ehegatten ohne Inanspruchnahme staatlicher Unterstützungen zu finanzieren).
- o) Zugehörigkeit zum A-, B- oder C-Kader der Bundessportfachverbände mit mindestens einjähriger, ununterbrochener Dauer (Bescheinigung des zuständigen Bundessportverbandes).

- p) Bundessieg im Wettbewerb "Jugend forscht", "Bundeswettbewerb Mathematik", "Jugend musiziert" oder „Bundeswettbewerb Fremdsprachen“ (Siegerurkunde in amtlich beglaubigter Kopie).
- q) Sonstige vergleichbare besondere Umstände (zum Nachweis geeignete Unterlagen).

Legen Sie in allen Fällen unbedingt eine **Bescheinigung der Schule über Grund und Dauer der Verzögerung** beim Erwerb der Studienberechtigung bei sowie alle sonstigen Belege, mit denen Sie den Nachteilsgrund nachweisen können.